

Last legen kann, fand doch im späteren 15. und beginnenden 16. Jahrhundert keine »geflissentliche Verwischung der Unterschiede zwischen Sündenvergebung und Erlaß der kirchlichen Sündenstrafen« statt, um die Gläubigen in die Irre zu führen (S. 156). Bereits im Hochmittelalter wurde der Ablass auch als Vergabe von Sünden verstanden. Eine eindeutige Unterscheidung, die dem Bußsakrament die Tilgung der Schuld (*culpa, peccatum*), den Nachlaß der zeitlichen Sündenstrafe (*poena*) dem Ablass zuweist, wird, unter dem Eindruck der Polemik Luthers gegen den Ablass und den damit betriebenen Handel, erst in der Bulle des Papstes Leo X. »Cum postquam« vom 9. November 1518 getroffen, die der Kardinal Thomas de Vio Cajetan entworfen hatte (Denzinger-Hünemann 1448). Bis ins 20. Jahrhundert gibt es aber in dieser Sache, selbst in päpstlichen Verlautbarungen, Unklarheiten und Inkonsequenzen; vgl. z. B. die Konstitution Benedikts XV. »Constat apprimere« aus dem Jahre 1921, in: AAS 13,298: »toties plenariam omnium peccatorum (!) suorum indulgentiam consequi valeant.«

Luthers Abschluß des theologischen Studiums mit dem Doktorat nach gut fünf Jahren war keine »ganz ungewöhnliche Leistung« (S. 207), obwohl dies immer wieder in der Reformations- und Luther-Literatur nachgehört wird. Die Leistung liegt vielmehr im Rahmen des damals Üblichen. Es gibt eine ganze Reihe Zeitgenossen, die das Theologie-Studium in erheblich kürzerer Zeit hinter sich brachten. »Zwinglis scharfe Unterscheidung zwischen Sinnlichem und Geistigem« (S. 255) hat ihre Wurzeln nicht in der frühen Prägung seines Denkens durch den »philosophischen Realismus« des Duns Scotus, sondern in dem Einfluß des Erasmus von Rotterdam.

Wenn es auch heute Mode geworden ist, Anmerkungen in einem Buch als unnützen gelehrten Apparat zu verspotten, und vor allem die Verleger sie, aus Kostengründen, für überflüssig halten, sehe ich es als einen gravierenden Mangel an, wenn in einem historischen Werk, in dem ja naturgemäß eine ganze Menge Hypothesen vorgetragen werden, jeder direkte Bezug auf die Quellen fehlt. Zwar gibt es eine Auflistung der wichtigsten Quellen im Anhang. Das nützt aber dem Nicht-Spezialisten und Studierenden wenig, dem professionellen Forscher dagegen sind sie ohnehin bekannt. Was fehlt, ist die für den Leser nachvollziehbare Verifizierung der wichtigsten Ergebnisse des Buches an den Quellentexten.

Rabe schreibt einen Stil, der dem Leser einiges an Geduld abverlangt. Es fehlen nicht nur rhetorische und stilistische Glanzlichter, sondern es scheint fast so, als habe der Verfasser sich Mühe gegeben, die Sprache so trocken und spröde wie möglich zu halten und jedes narrative Element zu vermeiden.

Die vorstehenden kritischen Bemerkungen zu einzelnen Punkten sollen jedoch nicht der Herabsetzung eines insgesamt großen, verdienstvollen und nützlichen Werkes dienen, das auch so etwas wie ein *Résumé* der bisherigen Lebensarbeit seines Verfassers ist. Der Dank eines jeden verständigen Lesers dafür wird uneingeschränkt gelten.

*Helmut Feld*

MANFRED SCHULZE: Fürsten und Reformation. Geistliche Reformpolitik weltlicher Fürsten vor der Reformation (Spätmittelalter und Reformation. Neue Reihe 2). Tübingen: Mohr 1991. 231 S. Geb. DM 139,-.

In der Reformationsgeschichtsschreibung von heute stehen die deutschen Landesherren, die sich im Spätmittelalter um eine Erneuerung der Kirche in ihren Territorien bemühten, nicht im Vordergrund. Zudem findet Reformation »von oben« wenig Aufmerksamkeit. Bürger und Bauern beherrschen die Szene. Dabei ist die Rolle und Bedeutung der Fürsten für die Umgestaltung der Kirche in Deutschland in der Geschichte ohne Beispiel. Fürsten haben die Reformation gerettet und Fürsten haben die Reformation in ihren Territorien zerschlagen. Warum engagierten sich weltliche Landesherren so für religiöse und kirchliche Belange? Welche Ziele verfolgten sie? Von dieser Fragestellung ausgehend, untersucht der Autor nicht in erster Linie das Kirchenregiment der Landesherrn, auch nicht ihre persönliche Frömmigkeit, sondern die politische Begründung ihres obrigkeitlichen Handelns in der Kirche. Für diese Untersuchung über Wesen und Ziele der Fürstenreform wurde das Herrschaftsgebiet der wettinischen Fürsten über die Zeit seiner Teilungen (1445 und 1485) hinweg bis zum Jahre 1517 ausgewählt. Der Hauptgrund, warum der Autor sich gerade auf das Haus Wettin festlegte, war nach seiner Aussage die Erkenntnis, daß hier jene landesherrlichen Reformprogramme konzipiert wurden, die in ihrer Verbindung von Regiment und Reform ein besonders aussagekräftiges Zeugnis ablegen können. Das Buch ist in drei Teile gegliedert. Im ersten Teil »Kirchenregiment im frühmodernen Staat« wird eine Übersicht über die deutschen Territorien gegeben. Ausgewählt wurden die weltlichen Territorien, die Kennzeichen des frühmodernen Staates aufweisen, u. a. straffe Durchsetzung der Herrschaftsmaßnahmen, die offenkundige Präsenz von Obrigkeit,

funktionierende Institutionen und die Vereinheitlichung des Rechts. Der zweite Teil behandelt die Reformpolitik Herzog Wilhelms III., des Landgrafen von Thüringen. Die Landesordnung vom Jahre 1446, die Klosterordnungen, das Sittenmandat vom Jahre 1452 für die Laien, die Rechtsreform vom Jahre 1454 und die fürstliche Reform der Bettelorden bildeten die wichtigsten Maßnahmen. Herzog Wilhelm hat eine umfassende Reformpolitik betrieben, die Geistliches und Weltliches, aber auch Wirtschaftliches umfaßte zum Nutzen seiner fürstlichen Herrschaft. Der dritte Teil untersucht die landesherrliche Reform durch Ernestiner und Albertiner. Seit 1485 war Sachsen ein geteiltes Land. Es wurde eine gemeinsame Ordnung für das geteilte Land angestrebt und eine Reform der Klöster in Angriff genommen. Viel Mühe wurde aufgewendet bei dem Versuch, die Franziskaner wieder in einem Orden zusammenzuführen. Aber selbst die vom Papst erzwungene Union aller ›Reformierten‹ blieb für den Bereich der sächsischen Franziskaner nur eine ›Wortunion‹.

In diesem Streit wird besonders deutlich, daß die Einflußnahme der weltlichen Obrigkeit damals auch ihre Grenzen hatte. Religion ist zwar Gegenstand der Politik, aber nicht beliebig dirigierbar. Das hat sich in der Reformationszeit geändert. Das kirchenpolitische Handeln der Landesherrn kann für diese Zeit auf eine Formel mit zwei Aspekten gebracht werden, die immer wieder ineinandergreifen: Die Reform hat den Gottesdienst und das Landeswohl zugleich im Auge. Rechte Gottesverehrung und der Drang zur Erweiterung der politischen Macht sind die Triebfedern des Handelns. Diese Verbindung gehörte zum Selbstverständnis des Fürsten in diesem Jahrhundert. Der Fürst fühlte sich verpflichtet, über das geistliche und das zeitliche Wohl in seinem Lande zu wachen. Als dann die neue Lehre der Reformatoren sich ausbreitete, ist diese Tradition der obrigkeitlichen Verantwortung für den wahren Gottesdienst in allen Territorien wieder aufgenommen und noch entschiedener verfochten worden.

Die Arbeit zeigt deutlich, daß die Religion in den Bereich der Realpolitik gehörte. Für dieses kirchenpolitische Handeln suchte man keine religiöse Begründung. Der Landesherr erwartete allerdings für sein Tun einen gerechten Gott und einen entsprechenden Lohn. Gottgerechtes Verhalten war nicht identisch mit politischer Folgsamkeit gegenüber den kirchlichen Amtsträgern. Bei diesen Reformbemühungen sollten die Orden eine Vorreiterrolle spielen. Man hoffte, daß eine Reform in den Klöstern auch die Zustände bei den Weltpriestern und Laien verbessern könnte. Wenn man von der Reform des Gottesdienstes sprach, war damit auch die Sittlichkeit eingeschlossen. Diese fürstliche Reformpolitik war immer auf das eigene Territorium begrenzt, eine umfassende Erneuerung der ganzen Kirche wurde nicht angestrebt. Es gehörte aber zum Selbstverständnis der Landesherrn schon im 15. Jahrhundert, daß sie in ihrem Machtbereich über die Religion wachten und diese Aufgaben nicht den Bischöfen überließen.

Die Arbeit ist mit dem Titel ›Gottesdienst und Landeswohl. Geistliche Reformpolitik sächsischer Fürsten vor der Reformation‹ als Habilitationsschrift von der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Tübingen angenommen und anerkannt worden. Sie hat ihren Gegenstand in einer umfassenden, eindringlichen und objektiven Weise untersucht und dargestellt.

*Andreas Zieger*

HARALD SCHWILLUS: Kleriker im Hexenprozeß. Geistliche als Opfer der Hexenprozesse des 16. und 17. Jahrhunderts in Deutschland (Forschungen zur fränkischen Kirchen- und Theologiegeschichte 16). Würzburg: Echter Verlag 1992. 549 S. Brosch. DM 64,-.

Ein wichtiger und interessanter Seitenaspekt des komplexen Phänomens »Hexenverfolgung« ist in der Würzburger theologischen Dissertation von Harald Schwillus thematisiert worden. Die besondere Rolle von Klerikern, die sich eben nicht nur als Hexenprediger und Verfolgungsbefürworter, sondern auch oft genug als Opfer der Verfolgungswellen finden lassen, bedurfte schon längst einer systematischen Bearbeitung.

Schwillus hat seine Studien auf eine größere Anzahl süddeutscher und westdeutscher Territorien ausgedehnt. Vor allem die Hochstifte Würzburg, Eichstätt und Bamberg wurden untersucht, daneben die Fürstpropstei Ellwangen, das Kurfürstentum Trier, das Hochstift Salzburg sowie als weltliche Territorien die Eifelgrafschaften Blankenheim und Gerolstein, das Herzogtum Kärnten und das Herzogtum Steiermark. Aus dem Kurfürstentum Mainz, der Grafschaft Tirol und den Reichsstädten Schwäbisch Gmünd und Köln werden »kürzere Nachrichten« in einem Kapitel zusammengefaßt. Die Schilderung der Prozesse gegen Kleriker in allen diesen genannten Territorien macht den 1. Teil des Buches aus, der vier Fünftel des Gesamtwerkes umfaßt. Im zweiten Teil betrachtet Schwillus dann die Hexenprozesse gegen Kleriker als »Phänomene ihrer Zeit«.